

Satzung
des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. 2005, S. 146) nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 27.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschildner
- § 5 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§1
Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§2
Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 schriftlich zu bestätigen.

§3
Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
 - für abflusslose Gruben 11,21 Euro/m³
 - für Kleinkläranlagen 21,57 Euro/m³

- (2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt
 - ab 10 m Schlauchmehrlänge 0,60 Euro/m
- (3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 Euro/Anfahrt
- (4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 Euro/Anfahrt

§4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§7

Auskunftspflicht

Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§8

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen der §§ 7 und 8 seiner

Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollenseesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.11.2013, nebst 4. Änderungssatzung vom 28.11.2017 außer Kraft.

Groß Nemerow, 27.11.2019


Wilfried Stegemann
Verbandsvorsteher



Zelle	Berechnung	2018 Ist	2019 Plan	2020 Erwartung
1	Menge		3.462	3.498
2	Erlöse brutto		33.691	37.711
3	spezifische Erlöse brutto		= 2:1	9,43
	Kosten netto:			
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)		21.752	24.474
	Klärkosten		4.880	5.639
	sonstige Kosten			
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten		26.631	30.112
g	Verwaltungskosten neu.sw		971	1.198
i	Umlage TAB-Leitungskosten		363	522
m	Netto-Selbstkosten TAB		27.965	31.831
n	zzgl. USt		5.313	6.048
o	Selbstkosten TAB		=m+n	33.279
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren		=o	33.279
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren		=4:1	9,61
6	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres		=2:4	412
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren		-419	-570
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr		-136	-277
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr		-157	-277
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr		-126	-157
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren		=4+7	32.859
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren		=11:1	9,49
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto		=2:11	831
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen		429	690
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen		=13+14	1.092

Mengengebühr vor 2020

Anpassung

Mengengebühr aus der Kalkulation 2020

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

EUR/m³ brutto 9,40

EUR/m³ brutto 1,81

EUR/m³ brutto 11,21

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührensulage erhoben.

Kleinkläranlagen

Nachkalkulation Stand 27.08.2019
Änderungen vorbehalten

Zeile	Berechnung	2018 Ist	2019 Plan	2020 Erwartung		
					m ³	
1	Menge		52	60	55	
2	Erlöse brutto		996	1.147	1.182	
3	spezifische Erlöse brutto	= 2:1	19,34	19,22	21,57	
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)		400	435	497	
	Klärkosten		444	515	473	
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten		844	950	970	
g	Verwaltungskosten neu.sw		14	18	16	
i	Umlage TAB-Leitungskosten		5	8	7	
m	Netto-Selbstkosten TAB		864	976	994	
n	zzgl. USt		164	185	189	
o	Selbstkosten TAB		1.028	1.161	1.183	
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	=m+n	1.028	1.161	1.183	
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	=o	19,97	19,45	21,58	
6	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres	=2-4	-33	-14	0	
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren		-58	-40	-35	
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr		-18	-8	-9	
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr		-14	-18	-8	
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr		-26	-14	-18	
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	=4+7	971	1.121	1.148	
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	=11:1	18,85	18,78	20,94	
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	=2-11	25	27	35	
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen		50	35	26	
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	=13+14	75	61	61	

Mengengebühr vor 2020

Anpassung

Mengengebühr aus der Kalkulation 2020

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

EUR/m ³ brutto	19,24
EUR/m ³ brutto	2,33
EUR/m ³ brutto	21,57

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührensulage erhoben.